

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 04.02.1825 publ. 17.02.1825

8) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 12. Februar 1825., publ. am  
17. Februar e. a.

Anzuwendende  
Vorsicht beim  
Einfahren des  
durchnästen  
Heues.

Es ist der Regierung bekannt geworden,  
daß Heu und Stroh, welches bey den Ueber-  
schwemmungen vom 3. u. 4. d. M. durchnäst  
war, später sich so erhitzt hatte, daß es,  
nahe vor dem Entzünden, nur mit Mühe und  
Gefahr aus der Scheune gebracht werden  
konnte.

Indem die Regierung dieses zur Verhü-  
tung von Unglücksfällen hierdurch bekannt  
macht, giebt sie den Aemtern auf, durch ihre  
Unterofficialen und durch Anschlag an öffent-  
lichen Plätzen die Eingefessenen zur Vorsicht  
auffordern zu lassen.

9) Cammer - Bekanntmachung vom  
4. Februar publ. 17. Febr. 1825.

Anerkennung  
des, für das Kö-  
nigreich Hanno-  
ver zum Con-  
sul beim Her-  
zogthum Olden-  
burg ernann-  
ten, Kaufmanns  
G. Papendiek  
in Bremen.

Daß Seine Herzogliche Durch-  
laucht gnädigst geruhet haben, den, von dem  
Königlich - Hannoverschen Gouvernement zum  
Consul für das Königreich Hannover bey dem  
Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmann  
Georg Papendiek in Bremen, in dieser Eigen-  
schaft anerkennen und demselben das Exequa-  
tur ertheilen zu lassen, wird in Gemäßheit  
Höchsten Rescripts vom 1. d. M., hiedurch  
zur öffentlichen Kunde gebracht.